



ÖSTERREICHISCHER SIEDLERVERBAND
INTERESSENVERTRETUNG DER SIEDLER-, EIGENHEIM- UND SEEPARZELLENBESITZER ÖSTERREICHS

VERSICHERUNGSREFERAT

DIR. GERHARD VELHARTICKY SEN. – GERHARD M. VELHARTICKY JUN. – MAG. MICHAEL VELHARTICKY

Siebenbrunnfeldgasse 1d, 1050 Wien
Telefon (01) 545 37 36 bzw. (01) 545 12 86, Fax (01) 545 12 86/30
Auskunft und Information jeden Montag 17–18 Uhr
Telefon 050 350/DW 22453 oder 22768 zu allen anderen Zeiten



Haus- und Grund- Haftpflichtversicherung

Pol. Nr.: H 869.950

Sehr geehrte Mitglieder!

Der Österreichische Siedlerverband bestätigt, dass jedes unserer Mitglieder mit der Bezahlung seines ÖSV-Jahresbeitrages, in der die **Haus- und Grund-Haftpflichtversicherung** inkludiert ist, vollen Versicherungsschutz für die Haftung aus seinem Haus- und Grundbesitz bis zu einer Pauschal-Haftpflichtversicherungssumme von **EUR 508.709,83 pro Schadensfall** hat.

Vorgenannte Versicherung unterliegt den gleichen vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1995 und EHB 1995) wie jede privat abgeschlossene Einzel- oder Bündelhaftpflichtversicherung (die um ein Vielfaches teurer ist).

Die Haftpflichtversicherung des Österreichischen Siedlerverbandes ist daher ein den gesetzlichen Erfordernissen angepasster Vollwert-Versicherungsschutz. Ganz im Gegenteil, unsere Mitglieder haben gegenüber den Einzelversicherten nicht nur den Vorteil der äußerst günstigen Jahresprämie von EUR 1,45, sondern auch, dass – abweichend vom Artikel 7, Absatz 6/2 der AHVB, der besagt, dass Schäden gegenüber Angehörigen ausgenommen sind – aus der Österreichischen Siedlerverbandsversicherung voller Versicherungsschutz gegeben ist, soweit die Angehörigen nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Verursacher des Schadens leben; ausgenommen davon bleiben weiterhin etwaige Schmerzensgeldforderungen. Eine neben der Österreichischen Siedlerverband-Haftpflichtversicherung bestehende zweite Einzel- oder Bündel-Haftpflichtversicherung erhöht die Höchsthaftungssumme pro Schadensfall durch Addition beider Versicherungssummen. Wenn Sie diese eventuell bestehende Haftpflichtdoppelversicherung in Ihrer Einzelversicherung aufkündigen, ersparen Sie sich jährlich bis zu EUR 100,-.

Wer kann haftpflichtig gemacht werden?

Nach den bestehenden gesetzlichen Bedingungen haftet jeder für jeden Schaden, der durch sein Verschulden entsteht. Hierbei muss nicht einmal grobes Verschulden vorliegen. Schon ein kleines Versehen, eine Unachtsamkeit genügt, um auch Sie schadenspflichtig zu machen.

Ergeben sich aus dem Haus- und Grundbesitz Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht?

Immer wieder. Besonders der § 1319 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sieht für den Hausbesitzer eine strenge Haftung vor. Er muss im Fall, dass durch Einsturz oder Loslösen von Gebäudeteilen ein Schaden entsteht, beweisen, dass er alle Sorgfalt aufgewiesen hat, diese Gefahr abzuwenden. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, wird er schadenersatzpflichtig. Auch wenn durch mangelhafte Reinigung des Gehsteiges oder durch Nichtstreuen bei Glatteis Passanten zu Sturz kommen und sich verletzen, haftet der Hausbesitzer und muss für den Ersatz der Heilungskosten, Verdienstentgang, Schmerzensgeld, Reinigung der Kleider etc. aufkommen.